

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der Verein Stiftung Jugend forscht e. V. ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Hamburg-Nord vom 19. Oktober 2023 unter der Steuernummer 17/443/05310 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

der Nachwuchswettbewerb
in Mathematik, Informatik,
Naturwissenschaften,
und Technik –
gefördert von
Bundesregierung, stern,
Wirtschaft und Schulen

Stiftung Jugend forscht e. V.
Baumwall 5
20459 Hamburg
Telefon: 040 374709-0
Telefax: 040 374709-99
E-Mail: info@jugend-forscht.de
Internet: www.jugend-forscht.de

Schirmherr
Bundespräsident
Dr. Frank-Walter-Steinmeier

Kuratorium
Bundesministerium für
Bildung und Forschung
Ständige Konferenz der
Kultusminister der Länder
stern
Gruner + Jahr GmbH & Co KG
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesverband der Deutschen
Industrie e. V.
Deutscher Verein zur Förderung
des mathematischen und natur-
wissenschaftlichen Unterrichts e. V.
VDI Verein Deutscher Ingenieure
Deutsche Bank AG
Deutsche Bundesstiftung Umwelt
je ein Vertreter der Bundesjury,
der Patenunternehmen und der
Wettbewerbsleiter

Vorstand
OStDin Katarina Keck
Geschäftsführerin